

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/294**

Alle Abgeordneten

02. Februar 2023
Stellungnahme

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

ANHÖRUNG IM AUSSCHUSS FÜR BAUEN, WOHNEN UND DIGITALISIERUNG AM 08. FEBRUAR 2023

**Zu den Entwürfen zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Baugesetzbuch**

LT-Drs.18/1870

LT-Drs. 18/2140

sowie zum Antrag

**Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klima-
schutz und Akzeptanz – bessere Rahmenbedingungen für Wind-
energie in Nordrhein-Westfalen setzen**

LT-Drs. 18/2141

Vorbemerkungen

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) ist die Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland Nr. 1 NRW. Der LEE NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den drei genannten Vorgängen Stellung beziehen zu dürfen.

Die Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen muss bezahlbar, zuverlässig und klimafreundlich sein. Dieses Ziel steht und fällt mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Der kriegerische Angriff Russlands auf die Ukraine zeigt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien die Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert, die Versorgungssicherheit stärkt und damit der öffentlichen Sicherheit dient, wie es seit letztem Jahr auch zurecht im Erneuerbaren-Energien-Gesetz beschrieben ist. Das überwiegende öffentliche Interesse für die Planung, den Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihren Netzanschluss wurde zudem Ende 2022 durch die EU-Notfall-Verordnung¹ auf europäischer Ebene nochmals bestätigt. Nicht zuletzt entwickelt sich die möglichst vollständige Deckung des Strom- und Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen zunehmend zu einem wichtigen Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit und Neuansiedlung von Unternehmen.

Auf Bundesebene wurden in den letzten 14 Monaten zahlreiche Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien umgesetzt. Auch der nordrhein-westfälische Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode ist diesbezüglich vielversprechend – **in der konkreten Umsetzung bleibt Nordrhein-Westfalen aber bislang hinter dem Tempo des Bundes zurück**. Das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel, in dieser Legislaturperiode mindestens 1.000 zusätzliche Windräder entstehen zu lassen, ist ambitioniert, aber auch erforderlich und daher sehr zu begrüßen. Realistisch ist es aber nur dann, wenn schnellstmöglich Planungs- und Genehmigungsverfahren gestrafft und neue Flächen zum notwendigen Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Wir hoffen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem damit verbundenen Antrag der versprochene Ausbau-Boom eingeleitet werden kann.

Der LEE NRW hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Mindestabstände die Akzeptanz für die Windenergie nicht steigern.² Auch die Intention, durch die Abstandsregelung Anwohnerinnen und Anwohner besser zu schützen, greift nicht, denn diesen Zweck erfüllen bereits das bauplanungsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die TA Lärm. **In der Konsequenz hat der Mindestabstand in erster Linie den Ausbau der Windenergie in NRW behindert:** Der Nettozubau an installierter Leistung betrug im Jahr 2022 nur 392 Megawatt; hierbei wurden 98 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb und 30 WEA außer Betrieb genommen. Die Zielsetzung von 1.000 zusätzlichen Windenergieanlagen in dieser Legislaturperiode erfordert rechnerisch jedoch 200 Anlagen pro

¹ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2577>

² Stellungnahme des LEE NRW zur 2. Änderung des BauGB-AG vom 20.05.2021: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3953.pdf>

Jahr. Bundesgesetzlich ist mit § 4 Abs. 1 EEG 2023 zudem ein klarer Ausbaupfad vorgegeben, der für NRW ebenfalls mind. 1.000 MW Zubau pro Jahr bedeutet.

Der LEE NRW hat deshalb am 17. November bei seinem Branchentreff in Bad Driburg einen Entwurf für ein Änderungsgesetz zum BauGB-AG vorgelegt und den dringenden gesetzlichen Handlungsbedarf dadurch noch einmal unterstrichen.

Dass nun zwei konkurrierende Gesetzentwürfe vorliegen, die sich mit der Abschaffung des 1.000-Meter-Abstands beschäftigen, ist ein gutes und wichtiges politisches Signal. So wird sichtbar, dass nicht nur die größte Oppositionsfraktion im Landtag, die SPD, dringenden Reformbedarf sieht, sondern ebenfalls die Regierungsfractionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen.

Mehrere zentrale und von der Landespolitik beeinflussbare Herausforderungen beim Ausbau der Windenergie drehen sich um die Verfügbarkeit von Flächen. **Erstens muss grundsätzlich ein ausreichendes Flächenangebot bestehen**, damit Windenergieanlagen errichtet werden können. Hierauf geht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ein. Das WindBG verpflichtet das Land Nordrhein-Westfalen, bis Ende 2032 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für Windenergieanlagen bereitzustellen. Nordrhein-Westfalen ist damit verpflichtet, vor dem 1. Juni 2024 nachzuweisen, dass mit dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen die notwendigen Teilflächenziele für die regionalen oder kommunalen Planungsträger festgesetzt wurden. Die Landesregierung hat erklärt, dass Nordrhein-Westfalen das erste Land sein will, das dieses Ziel erreicht und erarbeitet hierzu gerade einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP). Der LEE NRW hat derart verbindliche Ausbauziele lange gefordert und begrüßt diese Zusage daher ausdrücklich. Dafür muss nicht nur der geänderte LEP bis spätestens zum 31.05.2024 in Kraft gesetzt sein, sondern ebenfalls die Flächen in den Regionalplänen verankert werden.

Darüber hinaus sollten die Gemeinden ausdrücklich ermutigt werden, von ihren bundesgesetzlich nun explizit verankerten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, über die in den Regionalplänen zur Erfüllung der Teilflächenziele auszuweisenden Vorranggebieten zusätzliche Flächen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 4 BauGB n. F.).

Zweitens muss schnellstmöglich an etablierten Windenergie-Standorten Repowering ermöglicht werden, damit Altanlagen erneuert werden können. Die Windenergieanlagen, die im Laufe dieser Legislaturperiode in NRW aufgrund ihres Alters keine EEG-Vergütung mehr bekommen, machen mehr als 30 Prozent – rund 2 Gigawatt – der installierten Leistung aus.³ Mit der Aufhebung des Mindestabstands für alle Windenergie-Vorhaben profitieren gerade Repowering-Projekte von den bundesrechtlich für sie verankerten Erleichterungen. Hierauf reagiert auch der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

³ https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Herbst_2022.pdf

Es müssen allerdings schnellstmöglich weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien und speziell der Windenergie zu beschleunigen. Wir begrüßen, dass die Landesregierung am 28. Dezember 2022 einen neuen **Auslegungserlass zum LEP** herausgegeben hat. Weitere Rechtsakte müssen aber folgen: Hierzu gehört eine Überarbeitung des **Windenergieerlasses** sowie eine Aktualisierung des **Artenschutzlasses**. Weiter müssen Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent digitalisiert und beschleunigt werden.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (LT-Drs. 18/1870)

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zielt darauf ab, den § 2 BauGB-AG NRW ersatzlos zu streichen und damit den 1.000-Meter-Mindestabstand zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung vollständig und sofort **abzuschaffen**.

Dieses Ansinnen unterstützt der LEE NRW uneingeschränkt, da dadurch relevante und notwendige Flächenpotenziale für die Windenergie freigegeben werden. Es gibt immer mehr Kommunen, die den Ausbau der Windenergie befürworten und ihn auch als Chance für sich sehen. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wären sie nun nicht mehr dazu gezwungen, aufwendig die bauleitplanerischen Grundlagen für den Windausbau auf dem Gemeindegebiet zu schaffen. Zudem würden durch den Wegfall der pauschalen 1.000 Meter Mindestabstände planungsrechtliche Unsicherheiten vermieden.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/2140)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen bezieht sich auch auf das BauGB-AG NRW, geht aber weniger weit als der der Fraktion der SPD. Grundsätzlich wird der Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Mastfuß einer Windenergieanlage und der nächsten Bebauung **beibehalten** – der Gesetzentwurf definiert aber Ausnahmetatbestände für das Repowering sowie für Flächen in Windenergiegebieten.

Der flankierende Antrag (LT-Drs. 18/2141) verweist diesbezüglich auf § 249 Abs. 9 BauGB, der festlegt, dass in Windenergiegebieten entsprechend der Definition in § 2 Nr. 1 WindBG nach Mai 2023 keine 1.000-Meter-Abstandsregelung mehr angewendet werden darf. Hieraus aber abzuleiten, dass das Problem nach dem Mai 2023 nicht mehr bestehe, ist falsch. Denn Windenergiegebiete – also Vorranggebiete auf Ebene der Raumordnung sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete auf Ebene der Bauleitplanung –

sind derzeit keineswegs in hinreichendem Maße ausgewiesen. Zwar wird die Flächenausweisung künftig auf der Ebene der Regionalplanung stattfinden, was wir auch für sinnvoll halten. Allerdings wird es mehrere Jahre dauern, bis die sechs Regionalpläne bzw. Teilpläne verabschiedet sind und bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die derzeitige 1.000-Meter-Regelung für Neubauprojekte in NRW, die sich nicht innerhalb von wirksam ausgewiesenen Windenergiegebieten befinden, in Kraft. Das Ausbauhemmnis wird somit zwar abgeschwächt, bleibt aber weiter bestehen. Ein starkes Signal der Koalition wäre es hingegen, nicht auf Ausnahmen der 1.000-Meter-Regelung gemäß BauGB, WindGB und BImSchG des Bundes abzuweichen, sondern eine vollständige Streichung des § 2 BauGB-AG NRW schon jetzt umzusetzen.

Dies dürfte auch den Kommunen zugutekommen, die zusätzliche Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet z. B. zur Steigerung der Attraktivität für die Wirtschaft, die in stark zunehmendem Maße Erneuerbare Energien nachfragt, aber auch zur Steigerung der lokalen Versorgungssicherheit und Wertschöpfung ermöglichen wollen. Diese wären auf der Grundlage des Koalitionsentwurfs weiterhin an den 1000m-Mindestabstand gebunden und könnten diesen nur dadurch auflösen, dass sie entsprechende Bebauungspläne aufstellen und zuvor den Flächennutzungsplan ändern. Das ist für Kommunen wenig attraktiv, weil es mit erheblichem Zeit-, Kosten-, Arbeits- und Personalaufwand verbunden ist. Selbst wenn dies durch die Übernahme eines Teils der Planungsleistungen und der Kosten durch einen Projektierer abgemildert werden kann, bleibt ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeit bei der Gemeinde. Vor allem bedeutet eine solche Planung unweigerlich einen enormen Zeitverlust, da ein Bebauungsplanverfahren regelmäßig mindestens ein Jahr in Anspruch nimmt. Damit ist eine solche Vorgehensweise für den notwendigen schnellen Ausbau der Windenergie ausgesprochen kontraproduktiv.

Der LEE NRW schlägt deshalb vor, die derzeitige Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Koalitionsentwurfs durch folgende Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen:

3. wenn der Rat der Gemeinde, auf deren Gebiet eine Windenergieanlage errichtet werden soll, beschlossen hat, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt hat. Sofern Gebiete im Sinne des Absatzes 1 in einem Abstand von weniger als 1000m auf dem Gebiet einer benachbarten Gemeinde liegen, ist zusätzlich die Zustimmung dieser Gemeinde erforderlich.

Auf diese Weise würde dem Planerischen Willen der betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber der beschriebene Aufwand für förmliche Bauleitplanverfahren vermieden.

Wir möchten zudem darauf aufmerksam machen, dass die **Übernahme des bisherigen Abs. 2 als Abs. 2 Nr. 3** unverständlich ist. Der Absatz sollte nach bisheriger Lesart, und soll das dann wohl auch künftig, die Anwendbarkeit des Mindestabstands für Konzentrationszonen in wirksamen Flächennutzungsplänen ausschließen, wenn der entsprechende FNP vor dem Stichtag 15.07.2021 in Kraft getreten ist. Laut Legaldefinition der Windenergiegebiete in § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG gehören dazu u. a. für die Windenergie

ausgewiesene „Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Eine zeitliche Begrenzung solcher Ausweisungen enthält die Vorschrift weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft. Auch ist die Eigenschaft einer ausgewiesenen Fläche als Windenergiegebiet nicht etwa davon abhängig, dass die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele erreicht sind oder das Gebiet dafür erforderlich ist, wie auch die Gesetzesbegründung auf S. 8 der Drucksache zutreffend feststellt. Nach unserem Verständnis sind deshalb alle Fälle von § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs bereits von Nr. 1 erfasst. Dann sollte die vorgesehene Nr. 3 gestrichen und durch unseren obigen Vorschlag ersetzt werden, um Verwirrung zu vermeiden. In der Gesetzesbegründung könnte erläutert werden, dass der bisherige Absatz 2 nicht mehr gebraucht wird, weil sein Anwendungsbereich von der neuen Nr. 1 bereits erfasst ist.

Wir weisen außerdem auf eine **unterschiedliche Handhabung mit Repowering-Vorhaben** hin: Teilweise werden für Repowering-Vorhaben Änderungsgenehmigungen erteilt, teilweise ist eine Neugenehmigung notwendig. Wir lesen den Entwurf so, dass der 1.000 m-Abstand für Repowering-Vorhaben, die die Voraussetzungen von § 16b Abs. 2 BImSchG einhalten, nicht gelten soll. Es soll nach unserem Verständnis also nicht darauf ankommen, ob ein Repowering-Vorhaben im Wege der Änderungsgenehmigung oder im Wege der Neugenehmigung zugelassen wird, solange nur § 16b Abs. 2 BImSchG (also Rückbau der Alt-WEA und maximaler Abstand) beachtet wird.

Diese Auslegung ist aber keineswegs zwingend. Vielmehr kann man die wiederholte Inbezugnahme von § 16b Abs. 1 BImSchG auch so interpretieren, dass damit nicht nur die Legaldefinition von Repowering, sondern gerade auch das Änderungsgenehmigungsverfahren in Bezug genommen werden soll. Diese Einschränkung würde zwar dem gesetzgeberischen Zweck der Ausnahmeregelung widersprechen und wäre unseres Erachtens auch sonst nicht zu rechtfertigen. Allerdings hat der 7. Senat des OVG NRW bei der Auslegung von § 2 BauGB-AG NRW bereits einmal eine sehr formale Auffassung vertreten.

Wir empfehlen daher dringend, diesen Punkt mindestens in der Gesetzesbegründung klarzustellen. So könnte man der Begründung zu § 2 Abs. 2 am Ende noch folgende Sätze anfügen:

Erfasst werden Repowering-Maßnahmen, die in einem Änderungsverfahren nach §§ 16, 16b BImSchG genehmigt werden sowie solche, die in einem (Neu-)Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG genehmigt werden. Nur dies wird dem Ziel einer bestmöglichen Ausschöpfung des Repowering-Potenzials gerecht. Sachliche Gründe für eine abweichende Behandlung von Änderungs- und Neugenehmigungsverfahren sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/2141)

Die Kommentierung orientiert sich an den Punkten des Beschlussteils im Antrag.

Punkt 1: Leitfäden für regionale Beteiligung

Der LEE NRW teilt die These, dass Kommunikation, Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten die örtliche Akzeptanz steigern. Die Ausarbeitung standardisierter Leitfäden auch als Hilfestellung für die zuständigen Behörden ist hierbei zu begrüßen.

Punkt 2: Bürgerenergiefonds

Zu den Charakteristika der Energiewende gehört ihre Dezentralität. Vergleichsweise kleine Erzeugungsanlagen, die dezentral in zahlreichen Kommunen Energie produzieren, gehen einher mit einer sehr breiten Streuung der Besitzverhältnisse. Ein Bürgerenergiefonds hat das Potential, die Investitionsbereitschaft aus der Bevölkerung hierbei maßgeblich zu unterstützen. Wir begrüßen daher den Ansatz, die hohen Kosten der Planungs- und Genehmigungsphase von Windenergieanlagen, die von Bürgerenergiegesellschaften errichtet werden sollen, zu fördern. Damit kann die Hürde, Bürgerenergiegesellschaften zu gründen, verkleinert werden. Wichtig ist es hierbei jedoch, nicht nur die Bürgerenergie im Windbereich in den Blick zu nehmen und zu unterstützen, sondern genauso im Solar-, Biogas- und Wasserkraftbereich, da es auch hier Bürgerenergieprojekte gibt.

Punkt 3: WEA-Standortausweisung steuern

Hier lässt die Formulierung vermuten, dass „Steuerung“ in Fällen ohne wirksame Konzentrationszonenplanung bedeutet, WEA an unliebsamen Standorten zu verhindern. Um das im Sinne des Ausbaus klarzustellen, sollten die „Instrumente im Sinne der Ermöglichung von Windenergie“ klarer benannt werden. Aus unserer Sicht kommt dazu nur die isolierte Positivplanung in Frage und dies sollte den Kommunen auch empfohlen werden.

Punkt 4: Windenergie-Ausbauziele zwischen Planungsregionen differenzieren

Der LEE NRW hat in der Vergangenheit mehrfach gefordert, die Regionalplanungsebene zum zentralen Akteur der Flächenausweisung zu machen. Vor dem Hintergrund des WindBG und der damit verbundenen Überarbeitung des LEP wird diese Aufgabe zukünftig bei den Regionalplanungsbehörden liegen. Eine eindeutige Zuweisung der Flächenziele auf die sechs Regionen halten wir dabei für sinnvoll. Was allerdings eine gerechte Verteilung sein soll, erschließt sich uns nicht, da sich eine sinnvolle Flächenausweisung an den gesetzlichen Vorgaben zu Ausschlusskriterien und vorhandenen Windpotenzialen orientieren muss.

Punkt 5: WEA in Gewerbe-/ Industriegebieten sowie an Verkehrswegen

In Bezug auf die Nutzung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen werden im aktualisierten LEP-Erlass bereits für Freiflächen-Solarenergieanlagen wertvolle Potentiale freigegeben. Der Antrag schlägt Selbiges auch für die Windenergie vor, was wir ausdrücklich begrüßen.

Wichtig ist der im letzten Satz enthaltene Prüfauftrag an die Landesregierung, Abstände zu Flughäfen, Flugplätzen und seismographischen Stationen nach Möglichkeit zu reduzieren. Gerade mit Blick auf seismographischen Stationen gibt es noch viel Potenzial durch die Reduktion der Abstände.

Punkt 6: WEA auf Kalamitäts-/ Nadelwaldflächen

Das Vorhaben ist uneingeschränkt zu begrüßen. Mit der oben bereits erwähnten Überarbeitung des LEP-Erlasses wurden hierzu bereits wichtige, aus unserer Sicht allerdings noch immer unzureichende Schritte eingeleitet.

Punkt 7: Vergabeoffensive auf landeseigenen Flächen

Wir begrüßen es, die landeseigenen Flächen in den Blick zu nehmen. Es ist wichtig, dass das Land auch als Grundbesitzer entsprechende Verantwortung übernimmt.

Punkt 8: Flächenperspektiven auf bundeseigenen Flächen nutzen

Siehe Punkt 7.

Punkt 9: Informationskampagne für Kommunen

Regelmäßig weisen die Kommunalen Spitzenverbände auf die angespannte Situation der Kommunen und ihrer Verwaltungen hin. Jede Maßnahme, die die Verwaltungen unterstützt, ist deshalb zu begrüßen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf unseren Vorschlag zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 BauGB-AG-E.

Punkt 10: (Nicht-)Anrechnung Erneuerbarer Energien auf Flächenkontingente

Wir halten den Prüfauftrag grundsätzlich für zielführend. Hinsichtlich der Intention „keine Flächenbedarfe für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien“ möchten wir anregen, zusätzlich die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen, die für die WEA genutzt werden, als Ausgleichsmöglichkeit in Erwägung zu ziehen. So werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen, durch Extensivierung jedoch ökologisch aufgewertet.

Punkt 11: Förderprogramm für Elektrolyseure

Wasserstoff ist ein zentrales Element im Energiesystem der Zukunft. Wir begrüßen daher alle Bemühungen, um Investitionen und Innovationen in diesem Bereich anzureizen.

Punkt 12: Netzbauoffensive starten

Ein robustes und gleichermaßen flexibles Stromnetz ist Grundlage für eine verlässliche Energieversorgung, bei der nicht nur die Nachfrage, sondern auch das Angebot Schwankungen unterliegt. Investitionen in das Netz sind daher zu begrüßen. Die hier beschriebene „Netzausbauoffensive für Nordrhein-Westfalen“ greift aber zu kurz, da das Netz natürlich nicht an der Landesgrenze endet, sondern Teil des deutschen und europäischen Stromnetzes insgesamt ist. Insofern sind derartige Planungen nie isoliert nur für ein Land möglich.

Fazit

Der LEE NRW befürwortet die vorliegenden Gesetzentwürfe sowie den Antrag inhaltlich und begrüßt die darin erklärten Absichten. Viele der darin genannten Punkte haben das Potential, die Situation der Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Im **Antrag** ist zu kritisieren, dass nur wenige der aufgeführten Punkte über das hinausgehen, was ohnehin im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgehalten ist. Unverständlich ist, dass der Landtag der Landesregierung überhaupt Prüfaufträge für Angelegenheiten erteilen muss, die bereits im Koalitionsvertrag festgehalten sind. Mit Ausnahme des Bürgerenergiefonds enthält der Antrag darüber hinaus weder Fristen noch Zeitpläne. Die Koalition wählt damit eine Form der Arbeitsweise, der es an Verbindlichkeit fehlt.

Zu den **Gesetzentwürfen** ist folgendes festzuhalten: Der Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion ist aus Sicht des LEE NRW eher geeignet, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Hierin wird das Hemmnis, das durch die Vorgängerregierung erst geschaffen wurde, vollständig beseitigt. Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen verbessert die Situation für den Ausbau der Windenergie nur teilweise. Das selbstgesteckte Ziel, 1.000 neue Windenergieanlagen zu errichten, kann die Koalition jedoch nur dann erfüllen, wenn die Abstandsregel insgesamt schnellstmöglich fällt.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass weitere notwendige Bausteine für einen gelingenden Ausbau der Erneuerbaren Energien hier keine Erwähnung finden. Das gilt etwa für die angekündigte Überarbeitung des **Windenergieerlasses** und des **Artenschutzleitfadens** sowie die Abschaffung, mindestens aber deutliche Reduzierung des bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenerfordernisses.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss dringend vorangetrieben werden und der politische Wille ist hierzu erkennbar. Doch maßgeblich für ein Vorankommen werden die tatsächlichen Handlungen der Landesregierung und des Gesetzgebers sein.